

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
96/C 2/01	ECU.....	1
96/C 2/02	Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Calciummetall mit Ursprung in der Volksrepublik China und Rußland	2
96/C 2/03	Staatliche Beihilfen — C 52/95 (N/184/B/93) — Italien (*)	3
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
96/C 2/04	Programm „Asia-Urbs“	6
96/C 2/05	TACIS — Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für Partnerschaften zwischen lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union und jenen der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei (NUS)	7
96/C 2/06	Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Schulung“ — Offenes Verfahren	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 2/07	Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Entwicklung“ — Offenes Verfahren	10
96/C 2/08	Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Vertrieb“ — Offenes Verfahren	12
96/C 2/09	Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Verwaltung“ — Offenes Verfahren	13
<hr/>		
Berichtigungen		
96/C 2/10	Berichtigung der Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/B/949 (Verwaltungsamtsräte (B 1) (weiblich/männlich) österreichischer Staatsangehörigkeit) (ABl. Nr. C 264 A vom 11. 10. 1995) sowie Berichtigung der Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/B/950 (Verwaltungsinspektoren (B 3/B 2) (weiblich/männlich) österreichischer Staatsangehörigkeit) (ABl. Nr. C 266 A vom 13. 10. 1995)	15

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

4. Januar 1996

(96/C 2/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,8297	Finnmark	5,68837
Danische Krone	7,30961	Schwedische Krone	8,63555
Deutsche Mark	1,88943	Pfund Sterling	0,840765
Griechische Drachme	310,520	US-Dollar	1,30377
Spanische Peseta	158,917	Kanadischer Dollar	1,76270
Franzosischer Franken	6,44782	Japanischer Yen	138,161
Irishes Pfund	0,816441	Schweizer Franken	1,52385
Italienische Lira	2058,56	Norwegische Krone	8,32199
Hollandischer Gulden	2,11524	Islandische Krone	85,5798
osterreichischer Schilling	13,2894	Australischer Dollar	1,74816
Portugiesischer Escudo	196,335	Neuseelandischer Dollar	1,99050
		Sudafrikanischer Rand	4,73375

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Calciummetall mit Ursprung in der Volksrepublik China und Rußland

(96/C 2/02)

Die Kommission hat beschlossen, eine Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates ⁽¹⁾ einzuleiten.

1. Ware

Bei der fraglichen Ware handelt es sich um Calciummetall, das derzeit dem KN-Code 2805 21 00 zugewiesen wird. Dieser KN-Code wird nur informationshalber angegeben und ist für die Einreihung der Ware nicht verbindlich.

2. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Calciummetall mit Ursprung in der Volksrepublik China und Rußland, der mit der Verordnung (EG) Nr. 2557/94 des Rates ⁽²⁾ eingeführt wurde.

3. Gründe für die Überprüfung

Für die Überprüfung gibt es folgende Gründe:

Bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 2557/94 hielt es der Rat für angemessen (siehe Randnummer 31), daß die Kommission die genannte Verordnung sechs Monate nach deren Inkrafttreten überprüft, wenn dies in Anbetracht der Wettbewerbsbedingungen in dem betreffenden Sektor erforderlich ist, andernfalls nach Ablauf eines Jahres.

Dies wurde wegen der besonderen Umstände auf dem Markt für Calciummetall für notwendig erachtet, denn die fragliche Ware wurde in der Gemeinschaft nur von einem Hersteller produziert, und auch weltweit gab es nur sehr wenige Calciummetallhersteller.

Unter diesen Umständen hielt es der Rat für angezeigt, die Auswirkungen der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Markt für Calciummetall zu untersuchen.

Dementsprechend hat die Kommission die Marktentwicklung nach der Einführung der Maßnahmen einer ersten Prüfung unterzogen. Da inzwischen seit der Einführung der Maßnahmen ein Jahr vergangen ist und die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Markt umfassend zu analysieren sind, sollte jetzt eine Überprüfung eingeleitet werden.

Diese Überprüfung sollte sich auf die Schädigung und das Interesse der Gemeinschaft beschränken. Sollten die interessierten Parteien jedoch der Auffassung sein, daß auch andere Aspekte dieses Falls, insbesondere die Dumpingaspekte, gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 überprüft werden sollten, so müssen sie der Kommission innerhalb der unter Ziffer 6 Buchstabe b) genannten Frist entsprechende Informationen und Nachweise übermitteln.

4. Verfahren für die Überprüfung

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitete daraufhin gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 eine Untersuchung ein.

a) Fragebogen

Die Kommission wird den Antragstellern sowie den Einführern, die an der Untersuchung mitarbeiteten, welche zu den derzeit geltenden Maßnahmen führte, Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen. Gleichzeitig wird sie allen bekannten repräsentativen Verbänden von Einführern ein Exemplar dieses Fragebogens zuschicken.

Die anderen Einführer werden aufgefordert, umgehend mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ein Exemplar des Fragebogens anzufordern. Für sie gelten ebenfalls die in dieser Bekanntmachung gesetzten Fristen. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der weiter unten aufgeführten Dienststelle anzufordern.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien, die nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden, werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann die unter Buchstabe a) genannten Parteien sowie andere interessierte Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

5. Interesse der Gemeinschaft

Damit in Kenntnis der Sachlage entschieden werden kann, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich die Antragsteller, die Einführer und ihre repräsentativen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 270 vom 21. 10. 1994, S. 27.

Verbände sowie die repräsentativen Verwender- und die repräsentativen Verbraucherorganisationen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 innerhalb der in dieser Bekanntmachung gesetzten Fristen selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Solche Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung effektiv durch Beweise belegt sind.

6. Frist

a) Allgemeine Frist

Die interessierten Parteien haben die Möglichkeit, sich innerhalb von 37 Tagen nach der Übermittlung dieser Bekanntmachung an die Behörden der Ausfuhrländer selbst zu melden, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie Informationen zu übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können sie auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Bekanntmachung den Behörden der Ausfuhrländer am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung übermittelt wird. Diese Frist gilt auch für alle der Kommission nicht bekannten interessierten Parteien, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der unten aufgeführten Dienststelle der Kommission Kontakt aufzunehmen:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen,
z. H. Hrn. A. J. Stewart,
Cort 100 4/44,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax Nr.: (32-2) 295 65 05,
Telex Nr.: COMEU B 21877.

b) Besondere Frist für Anträge auf Überprüfung der Dumpingaspekte

Interessierte Parteien, die zu der Notwendigkeit einer Überprüfung der Dumpingaspekte Stellung nehmen möchten, müssen ihre Informationen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermitteln.

7. Ablehnung der Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 52/95 (N/184/B/93)

Italien

(96/C 2/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten betreffend Beihilfen zugunsten von Transportunternehmen in der Friuli-Venezia-Giulia-Region

Mit dem folgenden Schreiben hat die Kommission die italienische Regierung davon unterrichtet, daß sie ein Verfahren einleitet:

„Gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Römischen Vertrags hat die Ständige Vertretung Italiens am 23. März 1993 den Entwurf des regionalen Gesetzes Nr. 422/93 der Regionalverwaltung Friaul-Julisch-Venetien über die Änderung und Integration von gesetzlichen Interventionsmechanismen — inzwischen regionales Gesetz Nr. 8 vom 11. März 1993 — im Verkehrsbereich gemeldet. Der Entwurf wird als staatliche Beihilfe Nummer N/184/93 ge-

führt. Am 4. August 1993 genehmigte die Kommission im Wege einer positiven Entscheidung die vorgeschlagenen Änderungen für den Entwurf N/184/A/93 mit einem Vorbehalt, was die Anwendung im Verkehrsbereich betrifft, die Gegenstand einer späteren Entscheidung sein sollte. Die italienische Regierung wurde mit Schreiben SG/D(93) 13433 davon unterrichtet, daß die genannte Genehmigung den Artikel 3 des regionalen Gesetzes Nr. 422/92 nicht einschließt und daß dieser Artikel daher weiter geprüft würde.

Angesichts der ernsthaften Zweifel der Dienststellen der Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit der fraglichen

Regelung mit dem Binnenmarkt hat die GD VII in Schreiben, informellen Gesprächen und in Besprechungen von der italienischen Regierung wiederholt Informationen angefordert. Die daraufhin gemachten Angaben waren allerdings stets unvollständig und meist überholt.

Zwar konnte festgestellt werden, daß die staatliche Förderung bestimmter Unternehmen eine Beihilfe darstellte, es bestehen aber weiterhin Unklarheiten hinsichtlich der Annuitäten, hinsichtlich der möglichen Empfänger und des Mindest- und Höchstbetrags der zugewiesenen Mittel, sowie hinsichtlich der Frage, ob ein Umstrukturierungsplan für einen Sektor vorhanden ist und ob die Beihilfe auf die verschiedenen Verkehrsträger verteilt werden. Obwohl sich unsere Dienststellen immer wieder um eine eingehende Prüfung bemüht haben, hält die italienische Regierung die nötigen Angaben zurück.

Wir weisen darauf hin, daß gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag jede von einem Mitgliedstaat bewilligte oder in irgendeiner Weise staatlich finanzierte Beihilfe, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder der Herstellung bestimmter Güter den Wettbewerb verzerrt oder verzerren kann, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, sofern der Handel zwischen Mitgliedstaaten berührt ist. Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens enthält entsprechende grundsätzliche Bestimmungen.

In der regionalen Regelung, die derzeit geprüft wird, werden die Verkehrsunternehmen bevorteilt, deren Tätigkeit für die Wirtschaft und für Friaul-Julisch-Venetien von spezifischer oder allgemeiner Bedeutung ist. Die Begünstigung kann in Form von Zinsermäßigungen, Darlehen und Subventionen erfolgen. Die Subventionen dürfen nicht mehr als 35 % des Kapitals ausmachen und sind innerhalb von 10 Jahren zurückzuzahlen.

Investitionsbeihilfen dürfen je nach Größe und Standort eines Betriebs den Gesamtumfang von 15 %, 20 %, 25 % bzw. 30 % der Bruttosubvention für die gesamte Region nicht übersteigen. Diese Maßnahmen könnten den Wettbewerb verzerren und Betriebe begünstigen; in diesem Sinne gilt Artikel 92 des Vertrags.

Ziel der Kommission ist es daher, eine korrekte Bewertung vorzunehmen, so daß die erheblichen Zweifel ihrer Dienststellen im Hinblick auf die Artikel 92 und 93 des Vertrags zerstreut werden.

In dem regionalen Gesetz werden sowohl im See- und Luft- als auch im Straßenverkehr tätige Unternehmen als mögliche Beihilfeempfänger betrachtet. Der Informationsmangel behindert die Prüfung des Falls im Licht der einschlägigen Bestimmungen für die einzelnen Sektoren.

Mit den Informationen zum Straßenverkehr läßt sich nicht feststellen, ob in diesem Bereich eine systemische Überkapazität vorliegt bzw. ob ein Umstrukturierungsplan erforderlich ist. Daher wird die Bewertung schwer-

wiegender Probleme für die Region, mit denen eine mögliche Ausnahme der fraglichen Beihilfe begründet werden könnte, durch eine Analyse der Angaben der nationalen/regionalen Behörden bzw. Dritter über Angebot und Nachfrage nach Einleitung des Verfahrens erfolgen müssen.

Im Bereich Luft- und Seeverkehr zielt der Plan dementsprechend darauf ab, die Verkehrsunternehmen in der Region angesichts des starken Wettbewerbs von außerhalb zu unterstützen.

Auf den ersten Blick scheint dieses Ziel in krassem Widerspruch zum Vertrag zu stehen: es scheint einen bestimmten Wirtschaftszweig durch staatliche Mittel zu begünstigen, um die Situation in Friaul-Julisch-Venetien zu verbessern und die Wettbewerbsposition zu stärken. Weder Angebot und Nachfrage, noch eine strukturelle Krise, noch systemische Überkapazitäten, die einen finanziellen Unterstützungsplan erforderlich machen würden, werden erwähnt.

In den letzten Informationen, die am 27. September 1995 eingegangen sind, führte die italienische Regierung aus, daß Kapitalspritzen eine Voraussetzung für die Gewährung von zinsgünstigen Krediten sind. Die Kredite wurden anscheinend mit 75 % des Referenzzinssatzes angeben, genaue Angaben zu den Beträgen, Höchstgrenzen und förderwürdigen Kosten wurden allerdings nicht gemacht. Entsprechend wurde bezüglich der Kapitalbeteiligung nichts zu der Art und Weise angegeben, wie die Kredite aufgenommen wurden, oder ob es zu Marktbedingungen erfolgen soll.

Die Beihilfeintensitäten, die im Prinzip keine große Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung darzustellen scheinen, müssen dennoch einer eingehenden sektoralen Analyse unterzogen werden, durch die Verbindungen zur Notwendigkeit eines Umstrukturierungsprogramms für den Straßenverkehr, zu den wesentlichen Sachzwängen bei der Liberalisierung des Luftverkehrs und zur Verkehrspolitik im Bereich der Schifffahrt hergestellt werden.

Bei einigen, wenn nicht gar allen geplanten Maßnahmen handelt es sich offensichtlich um Betriebsbeihilfen, die im Prinzip mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind, zumal kein Umstrukturierungsplan vorhanden ist, mit dem die Verteilung der Beihilfe an die Bedingung geknüpft wird, daß die Überkapazitäten des Systems abgebaut werden, und zumal keine geeigneten Kriterien für die Freigabe von Verkehrsvorhaben durch die Kommission genannt sind. Dabei sind insbesondere die Verkehrsvorhaben zu nennen, von denen in den Leitlinien über Beihilfen für den Seeverkehr und den Leitlinien zur Anwendung der Artikel 92 und 93 im Luftverkehr die Rede ist.

Dieses Vorhaben fügt sich in einen allgemeinen Plan ein, für den unsere Dienststellen den genauen Betrag und die geplanten zu verteilenden Gelder wissen müßten. Insbe-

sondere müßten ihnen die Höhe der Mittel, die für die einzelnen Verkehrsträger veranschlagt sind, die geplanten Maßnahmen, die Einzelheiten zur Genehmigung und die voraussichtliche Dauer des Plans mitgeteilt werden. Ohne eine genaue Bestimmung dieser Posten erscheint es nicht nur schwierig, den Vorschlag zu prüfen, sondern auch Gesichtspunkte zu finden, aufgrund derer er mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar wäre.

Im Hinblick darauf kann die Kommission in dieser Phase die Vereinbarkeit des fraglichen Projekts mit dem Binnenmarkt nicht bescheinigen. Die hauptsächlichsten noch vorhandenen Unklarheiten unserer Dienststellen betreffen die gegenwärtige Situation für die einzelnen Verkehrsträger in der Region, in erster Linie statistische Informationen zur Struktur und zur systemischen Überkapazität. Es ist ferner unklar, ob die Beihilfe von einem Umstrukturierungsplan abhängig gemacht wird. Ferner wird es nötig sein, die objektiven Kriterien festzulegen, anhand derer die möglichen Nutznießer und Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf den zwischenstaatlichen Handel bestimmt werden können.

Außerdem konnte die Kommission folgendes nicht feststellen: die genaue Höhe der zu verteilenden Finanzbeihilfe, aufgeschlüsselt nach Verkehrsträgern, die Höchst- und Mindestbeträge pro Empfänger und die Dauer der Beihilferegulierung; außerdem wurden keine Einzelheiten zur Möglichkeit einer Kumulierung der Mittel mit Mitteln aus anderen bestehenden oder geplanten Beihilferegulierungen bekanntgegeben.

Die italienische Regierung wird förmlich davon in Kenntnis gesetzt, daß sich die Kommission für den Fall, daß ihr die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines Monats nach Einleitung des Verfahrens übermittelt werden, laut Urteil des Gerichtshofs⁽¹⁾ das Recht vorbehalten kann, innerhalb eines Monats zu verfügen, daß die italienische Regierung durch eine vorläufige Entscheidung der Kommission sämtliche Unterlagen, Infor-

mationen und Daten vorlegt, mit denen sie die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt prüfen kann.

Wir weisen auch darauf hin, daß ungeachtet der fehlenden Angaben in dem Verfahren eine Entscheidung getroffen wird, die sich ausschließlich auf die der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen stützt.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Kommission zur Klärung der schwerwiegenden Unklarheiten hinsichtlich der Vereinbarkeit Ihrer Regelung mit dem Binnenmarkt beschlossen hat, im Zusammenhang mit Artikel 3 des Entwurfs eines regionalen Gesetzes 422/92 der Region Friaul-Julisch-Venetien — inzwischen regionales Gesetz Nr. 8 vom 11. März 1993 —, mit dem der Anwendungsbereich der Regionalen Unterstützungsfonds auf Verkehrsunternehmen ausgeweitet wird, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten.

Wir fordern die italienische Regierung hiermit auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens sämtliche oben angeführten und sonstigen Angaben zu machen, die im Zusammenhang mit der Klärung des Falls notwendig sein könnten.

Andere Mitgliedstaaten und andere Betroffene werden durch Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Reihe C informiert. Sie werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung eine Stellungnahme abzugeben. Diese Kommentare werden Ihnen zur Stellungnahme zugestellt.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu schicken:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden der Italienischen Republik mitgeteilt.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 14. Februar 1990, Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rechtssache 301/87, Sammlung der Rechtsprechung, 1990, Seite I-0307.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Programm „Asia-Urbs“

(96/C 2/04)

1. Direktion für Süd- und Südostasien, Generaldirektion IB, Europäische Kommission, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

2. Aufruf zur Interessenbekundung.

Organisationen, die in eine Liste potentieller Auftragnehmer aufgenommen werden wollen, sind aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Die Direktion für Süd- und Südostasien erstellt eine Liste der Kandidaten, die die unten genannten Kriterien erfüllen.

3. Die Europäische Kommission (GD IB: Außenbeziehungen und Zusammenarbeit mit dem Südlichen Mittelmeerraum, dem Nahen Osten, Lateinamerika und Süd- und Südostasien) vergibt einen Vertrag über die Verwaltung und technische Hilfe für das Programm „Asia-Urbs“ an ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft (Bietergemeinschaft).

„Asia-Urbs“ ist ein 3-Jahres-Programm für dezentralisierte Zusammenarbeit zur Unterstützung europäischer und asiatischer Lokalbehörden, die dauerhafte und nachhaltige Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Unternehmen und Armut in Städten durchführen. Der Beitrag der EG beträgt 30 000 000 ECU. In Brüssel wird eine „Asia-Urbs“-Stelle eingerichtet, um das Programm zu verwalten und technische Hilfe zu leisten, Verbindungen zwischen europäischen und asiatischen Lokalbehörden zu knüpfen und aufrechtzuerhalten und eine Informations- und Kommunikationskampagne durchzuführen.

Das Unternehmen bzw. die Unternehmensgemeinschaft dieser Kandidaten, an die die Europäische Kommission (GD IB) voraussichtlich den Vertrag vergibt, muß folgende Eigenschaften aufweisen:

- i) Erfahrung in der Budgetverwaltung im großen Rahmen;
- ii) Fähigkeiten bei der Durchführung und Bewertung internationaler dezentralisierter Zusammen-

arbeit sowie Programmen mit Partnerschaften aus dem öffentlichen und Privatsektor;

iii) Möglichkeit der Beschäftigung von hochqualifiziertem Personal mit weitgefächerten Fähigkeiten und Grundlagen einschließlich Personal mit umfangreicher Arbeitserfahrung im Bereich städtische Entwicklung/internationale Zusammenarbeit und in/mit den Ländern Süd- und Südostasiens (¹).

4. Das Programm wird von Brüssel aus in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Süd- und Südostasien durchgeführt.

5. Termin für die Einreichung der Interessenbekundungen ist der 15. 2. 1996.

6.

7. Unternehmen und Unternehmensgemeinschaften, die die obengenannten Kriterien erfüllen, können weitere Informationen (auf Englisch) anfordern bzw. Interessenbekundungen einreichen unter folgender Anschrift:

Direktion für Süd- und Südostasien, Europäische Kommission, Sc 14-3/28, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussels.

8. Die ergänzenden Informationen der Europäischen Kommission enthalten die Angaben und Dokumente, die der potentielle Bieter für die Berücksichtigung einzureichen hat.

9.

10. 22. 12. 1995.

11. 22. 12. 1995.

(¹) Bangladesch, Brunei Darussalam, Bhutan, Kambodscha, Indien, Indonesien, Demokratische Volksrepublik Laos, Malaysia, Malediven, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Vietnam.

TACIS — Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für Partnerschaften zwischen lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union und jenen der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei (NUS) (*)

(96/C 2/05)

1. Vorrede

Im Rahmen des TACIS-Programms hat die Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen der Europäischen Kommission das Pilotprojekt TACIS City Twinning, in Services and Administration, geschaffen. Das Ziel dieses Programmes ist die Unterstützung in den NUS und der Mongolei der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die ihre Verwaltung verbessern und ihre Strukturen reformieren wollen, um an Effizienz zu gewinnen und einen demokratischen Ablauf zu gewährleisten. Dabei wird an eine dezentrale Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union und jenen der Neuen Unabhängigen Staaten appelliert. Teilnehmen können die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU und jene der NUS und der Mongolei in folgenden Staaten: Armenien, Aserbaidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldavien, Mongolei, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan.

Das Ziel des vorliegenden Aufrufes ist die Auswahl und Kofinanzierung in der EU und in den NUS der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die gemeinsame Vorschläge unterbreitet haben.

2. Ziele des Programmes TACIS City Twinning

TACIS City Twinning ist ein Programm zur Unterstützung von Reformen auf lokaler und regionaler Ebene. Es zielt auf eine Verbesserung der Organisation und der Arbeitsweise der Verwaltungsdienststellen und der technischen Dienststellen ab. Dieses Ziel wird mit Hilfe einer praktischen Weiterbildung der höheren Beamten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der NUS, an die sich eine Umsetzungsphase der Reformprojekte anschließt, verfolgt.

Kurzfristig wird erwartet, daß die Partnerschaften zwischen den lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften folgendes gewährleisten:

- Erwerb von Kenntnissen und Know-how,
- Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse bei praktischen Schulungen umzusetzen, zwecks Vertiefung der Inhalte der in den NUS geplanten Reformen,
- Verbreitung des Wissenstransfers und Mitteilung der Ergebnisse der durchgeführten Reformen. Es ist dabei wesentlich, daß der Wissenstransfer nicht allein bei den direkt begünstigten höheren Beamten liegt, sondern daß Informationen in einem größeren Rahmen verbreitet werden, so daß ein Übergreifen der

Reformen auf andere Städte und Regionen der NUS gewährleistet ist.

Mittel- und langfristig werden meßbare Fortschritte erwartet in den Bereichen, die Zuständigkeit der lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften der NUS sind. Es wird außerdem damit gerechnet, daß das Programm zu einer dauerhaften Festigung der Partnerschaften und der dezentralen Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften der EU und der NUS beiträgt.

3. Teilnehmer

Das Programm ist in der EU und den NUS offen für lokale oder regionale Gebietskörperschaften, die zusammen ein Reform- und Schulungsprojekt ausgearbeitet haben und Partner sein wollen.

Jedes Projekt wird hauptsächlich die Partnerschaft einer lokalen oder regionalen Gebietskörperschaft der NUS und einer oder mehrerer Gebietskörperschaften der EU beinhalten. Bei jedem Projekt ist eine einzige Gebietskörperschaft der EU befugt, einen Vorschlag einzureichen. Sie handelt als „projektleitende Gebietskörperschaft“ und ist in dieser Eigenschaft für den guten Ablauf und die Umsetzung des Projektes verantwortlich. Die Gebietskörperschaften der EU werden ermutigt, sich zusammenzuschließen, wenn dies die Überschneidung von Projekten verhindert.

Die gewählten Politiker und das Personal der Gebietskörperschaften der NUS und der EU müssen in erster Linie das Projekt tragen.

Die Europäische Kommission ermutigt insbesondere solche lokale oder regionale Gebietskörperschaften sich zu bewerben, die untereinander bereits Erfahrung bei der dezentralen Zusammenarbeit gewonnen haben und die an anderen Gemeinschaftsprogrammen teilnehmen (TACIS, Ecos-Ouverture, Lode...).

Es ist vorgesehen, daß zwei Drittel der Projekte die Russische Föderation betreffen und ein Drittel auf die restlichen NUS aufgeteilt werden.

4. Programmablauf

Die Ausführung des Projektes ist für die Dauer eines Jahres vorgesehen, in dessen Verlauf mindestens drei Beamte der mittleren und höheren Laufbahn der NUS zwischen vier und sechs Monate praktische Schulungen in den Dienststellen der lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften der EU und bei ihren Partnern vor Ort absolvieren. Die höheren Beamten können für eine kürzere Zeit von einem politischen Verantwortungsträger der Gebietskörperschaft der NUS begleitet werden. Im

(*) Im vorliegenden Aufruf werden die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei mit der Abkürzung NUS benannt.

Anschluß an die praktische Schulungsphase kehren die Führungskräfte in ihre Stadt oder Region der NUS zurück, um die von ihnen erworbenen Kenntnisse in der Form eines Reform- oder Umstrukturierungsprojektes umzusetzen. Während dieser Zeit, die zwei bis vier Monate dauert, werden sie von dem oder den höheren Beamten der Partnergebietskörperschaft der EU begleitet und unterstützt.

Während des Programmablaufes erhalten die lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften, die dies wünschen, eine Unterstützung durch das Sekretariat des Programmes, und zwar von der Verwaltungseinheit technische Unterstützung. Zudem wird ein Zusammentragen der von den lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen gewährleistet. Außerdem wird die Aktion der Gebietskörperschaften Gegenstand einer ständigen Begleitung und einer Beurteilung sein.

5. Bereiche, die Gegenstand der Projekte des Programmes TACIS City Twinning sind

Die Projekte müssen Fragen bezüglich der Reformen zum Gegenstand haben, die den Bedürfnissen der lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften der NUS entsprechen.

Das Projekt muß in den Zuständigkeitsbereich der lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften fallen und einen oder mehrere Bereiche der folgenden Aufzählung betreffen:

- öffentliche Verwaltungsstellen, Umorganisation und Verbesserung der Verwaltung,
- Verwaltung der städtischen Dienste, Stadtplanung und Raumordnung,
- Umwelt,
- Effizienz der Energienutzung,
- Wasser,
- Verkehr,
- Sozialpolitik, Beschäftigung, Gesundheit,
- wirtschaftliche Entwicklung, Unterstützung der KMU, Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Stellen,
- andere Zuständigkeitsbereiche (Erziehung...).

6. Auswahlkriterien

Die Projekte werden unter Berücksichtigung dessen ausgewählt, was sie zur Verbesserung der Organisation der lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften der NUS beitragen können und inwieweit sie diesen erlauben, eine demokratische und effiziente Verwaltung auf lokaler oder regionaler Ebene zu gewährleisten. Es wurden Aus-

wahlkriterien ausgearbeitet. Diese ziehen folgende Punkte in Erwägung:

- die Qualitätsmerkmale der Partnerschaft,
- die Eignung des Projektes,
- das Engagement der Partner,
- die Eignung der Projektorganisation,
- die Qualität der erwarteten Ergebnisse und die Beurteilungsmöglichkeiten des Projektes,
- die Eignung der Kostenrechnung.

7. Finanzierung

Die von den lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften ausgearbeiteten Kostenrechnungen können die Ausgaben der Gebietskörperschaften der NUS und der EU einbeziehen.

Die von der Europäischen Kommission bewilligte Subvention für die Umsetzung jedes Projektes darf 80 % der durch die bietende Gebietskörperschaft vorgeschlagene Kostenrechnung nicht überschreiten und kann 100 000 ECU nicht übersteigen. Der Gemeinschaftsbeitrag kann jedoch entsprechend der Art und des Nutzens des Projektes für das Programm variieren. Die lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften müssen den Teil der Finanzierung übernehmen, der nicht von der Kommission getragen wird.

8. Auswahl

Die Europäische Kommission trifft ihre Entscheidung über die Subventionsvergabe an die sich bewerbenden Gebietskörperschaften, nachdem sie den Rat eines Expertenausschusses eingeholt hat. Sobald die Projekte ausgewählt wurden, werden Verträge zwischen der Kommission und den „projektleitenden Gebietskörperschaften“ unterschrieben.

9. Einreichen der Vorschläge

Ein einziger Aufruf zur Bewerbung wird für dieses Programm geschaltet. Er beinhaltet zwei Schlußtermine für die Einreichung von Projekten: bis spätestens am 1. April bzw. am 1. Juli 1996. Das frühere dieser Daten betrifft lokale oder regionale Gebietskörperschaften, die schnell antworten können.

Die Bewerbungsunterlagen sind im Sekretariat des Programmes unter folgender Anschrift erhältlich:

TACIS City Twinning Secretariat c/o Eurocities, 27, boulevard de Waterloo, B-1000 Bruxelles, Tel. (32-2) 511 96 05, Telefax (32-2) 513 43 22, E-Mail: Eurocities@merl.poptelorg.uk

Sowie bei den Delegationen der Europäischen Kommission in Moskau, Kiew, Almaty, Tiflis und bei anderen Koordinierungseinheiten in den NUS.

Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Schulung“

Offenes Verfahren

(96/C 2/06)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD X „Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien“, Verwaltungseinheit „MEDIA-Programm“, Herrn Jacques Delmoly, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 295 84 06. Telefax (32-2) 299 92 14.

2. **Kategorie der Dienstleistungen und Beschreibung:** Das Programm Media II (1996-2000) basiert auf zwei getrennten Entscheidungen des Rates:

- a) ein Schulungsprogramm für die Angehörigen von Berufen der europäischen Industrie für audiovisuelle Programme (Media II - Schulung), ausgestattet mit 45 000 000 ECU;
- b) ein Programm zur Förderung der Entwicklung und Verbreitung europäischer audiovisueller Werke (Media II - Entwicklung und Verbreitung), ausgestattet mit 265 000 000 ECU.

Im Rahmen des Programms Media II will sich die Kommission die technische Unterstützung einer Einrichtung sichern, die sie bei Aufgaben unterstützen soll, die für die Durchführung des Teiles „Schulung“ des Programms nötig sind. Diese Aufgaben können wie folgt zusammengefaßt werden (dabei ist die Liste keinesfalls erschöpfend):

- bestimmte allgemeine Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Programm stehen,
- technische Analyse der Subventionsanträge, die von den Angehörigen der entsprechenden Berufe auf dem Gebiet der Schulung des Programms Media II eingereicht wurden,
- Betreuung der durch die Kommission ausgewählten Projekte sowie die zugehörige technische Verwaltung der Projekte,
- Überwachung des audiovisuellen Marktes, und zwar insbesondere bezüglich des Teiles „Schulung“.

Die Kommission ist allein für die Durchführung der Entscheidungen des Rates verantwortlich.

In der zentralen Gütersystematik werden die entsprechenden Dienstleistungen unter die Referenznummern 864, 865 und 866 eingeordnet.

Ausschreibung Nr. PO/95-119/D4.

3. **Ausführungsort:** Der Sitz des Vertragspartners.

4. a), b), c)

5. Die Vorschläge der Bieter müssen die Gesamtheit der betreffenden Dienstleistungen abdecken.

6. Varianten sind nicht zulässig.

7. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und ist jährlich bis zu einer Höchstlaufzeit von fünf Jahren verlängerbar.

8. a) **Das Lastenheft ist erhältlich bei:** Herrn J. Delmoly, GD X „Information, Kommunikation, Kultur, audiovisuelle Medien“, Raum L-102 7/25, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Tel. (32-2) 295 84 06, Telefax (32-2) 299 92 14.

b) **Schlußtermin für die Anforderung des Lastenheftes:** 12. 2. 1996.

c)

9. a) **Schlußtermin für den Eingang der Angebote:** 23. 2. 1996.

b) Die Angebote müssen an die unter Ziffer 8. a) angegebene Stelle übermittelt werden.

c) Die Angebote müssen in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften abgefaßt sein.

10. a) Die Angebote werden von der zuständigen Stelle der GD X geöffnet; Vertreter der Bieter können an der Angebotsöffnung teilnehmen.

b) Die Angebotsöffnung findet am 1. 3. 1996 (10.00) an folgendem Ort statt: 102, rue de la Loi, 8. Stock, Besprechungsraum, B-1040 Bruxelles.

11.

12. **Zahlungsbedingungen:** Der Vertrag basiert auf dem Prinzip eines Jahreshaushaltes, der den vom Vertragspartner erklärten Kosten entspricht.

Die Zahlungsbedingungen sind wie folgt für jede jährliche Verlängerung des Vertrages: Zahlung von 30 % der jährlichen Haushaltsmittel als Anzahlung und dann vierteljährliche nachträgliche Zahlungen auf der Grundlage der vom Vertragspartner für den Restbetrag vorgelegten Abrechnungen.

13. Im Falle von Bietergemeinschaften ist eine einzige Rechtseinheit der Kommission gegenüber für den Auftrag verantwortlich.

14. **Auswahlkriterien:** Die Bieter müssen ihre berufliche, wirtschaftliche, finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit durch die Vorlage folgender Unterlagen nachweisen:

Gewerbliche Eignung:

— Auszüge aus der Eintragung im Handelsregister,

- Satzung,
- Namen und Posten der Mitglieder der Führungsgremien.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Bilanzen der zwei letzten Jahre.

Fachliche Leistungsfähigkeit:

- Nachweis der Erfahrung und der spezifischen Sachkenntnis auf dem Gebiet der Schulung von Angehörigen der Berufe der Industrie für audiovisuelle Programme,
- Lebensläufe der Mitglieder des Führungspersonals und des beratenden Personals mit Angabe ihrer Sprachkenntnisse und ihrer Berufserfahrung im Bereich der Schulung von Angehörigen der Berufe der Industrie für audiovisuelle Programme,
- Nachweis der Erfahrung auf dem Gebiet der Verwaltung öffentlicher Gelder,
- Nachweis der Erfahrung auf dem Gebiet der übernationalen Zusammenarbeit.

Ausgeschlossen von der Ausschreibung werden Bieter mit einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Ver-

bindung zu einem privaten oder öffentlichen Anbieter des entsprechenden Wirtschaftszweiges.

15. Die Bieter müssen ihr Angebot bis zum 23. 11. 1996 aufrechterhalten.
16. **Zuschlagskriterien:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien erteilt:
 - Eignung des vorgeschlagenen Arbeitsplans,
 - Eignung der spezifischen Erfahrung des Bieters auf dem Gebiet der Schulung von Angehörigen der audiovisuellen Produktionsindustrie,
 - Fähigkeit des Bieters schnell auf die Anweisungen und Vorladungen der Kommission zu reagieren,
 - finanzielle Bedingungen.
- 17.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 22. 12. 1995.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 22. 12. 1995.

Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Entwicklung“

Offenes Verfahren

(96/C 2/07)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD X „Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien“, Verwaltungseinheit „MEDIA-Programm“, Herrn Jacques Delmoly, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
Tel. (32-2) 295 84 06. Telefax (32-2) 299 92 14.
2. **Kategorie der Dienstleistungen und Beschreibung:** Das Programm Media II (1996-2000) basiert auf zwei getrennten Entscheidungen des Rates:
 - a) ein Schulungsprogramm für die Angehörigen von Berufen der europäischen Industrie für audiovisuelle Programme (Media II - Schulung), ausgestattet mit 45 000 000 ECU;
 - b) ein Programm zur Förderung der Entwicklung und Verbreitung europäischer audiovisueller Werke (Media II - Entwicklung und Verbreitung), ausgestattet mit 265 000 000 ECU.

Im Rahmen des Programms Media II will sich die Kommission die technische Unterstützung einer Einrichtung sichern, die sie bei Aufgaben unterstützen soll, die für die Durchführung des Teiles „Entwicklung“ des Programms nötig sind. Diese Aufgaben können wie folgt zusammengefaßt werden (dabei ist die Liste keinesfalls erschöpfend):

- bestimmte allgemeine Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Programm stehen,
- technische Analyse der Subventionsanträge, die von den europäischen Angehörigen der entsprechenden Berufe auf dem Gebiet der Entwicklung von europäischen audiovisuellen Werken eingereicht wurden,
- Betreuung der durch die Kommission ausgewählten Projekte sowie die zugehörige technische Verwaltung der Projekte,
- Überwachung des europäischen audiovisuellen Marktes, und zwar insbesondere bezüglich des Teiles „Entwicklung“.

Die Kommission ist allein für die Durchführung der Entscheidungen des Rates verantwortlich.

In der zentralen Gütersystematik werden die entsprechenden Dienstleistungen unter die Referenznummern 864, 865 und 866 eingeordnet.

Ausschreibung Nr. PO/95-120/D4.

3. **Ausführungsort:** Der Sitz des Vertragspartners.
4. a), b), c)
5. Die Vorschläge der Bieter müssen die Gesamtheit der betreffenden Dienstleistungen abdecken.
6. Varianten sind nicht zulässig.
7. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und ist jährlich bis zu einer Höchstlaufzeit von fünf Jahren verlängerbar.
8. a) **Das Lastenheft ist erhältlich bei:** Herrn J. Delmoly, GD X „Information, Kommunikation, Kultur, audiovisuelle Medien“, Raum L-102 7/25, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Tel. (32-2) 295 84 06, Telefax (32-2) 299 92 14.
 - b) **Schlußtermin für die Anforderung des Lastenheftes:** 12. 2. 1996.
 - c)
9. a) **Schlußtermin für den Eingang der Angebote:** 23. 2. 1996.
 - b) Die Angebote müssen an die unter Ziffer 8. a) angegebene Stelle übermittelt werden.
 - c) Die Angebote müssen in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften abgefaßt sein.
10. a) Die Angebote werden von der zuständigen Stelle der GD X geöffnet; Vertreter der Bieter können an der Angebotsöffnung teilnehmen.
 - b) Die Angebotsöffnung findet am 1. 3. 1996 (12.00) an folgendem Ort statt: 102, rue de la Loi, 8. Stock, Besprechungsraum, B-1040 Bruxelles.
- 11.
12. **Zahlungsbedingungen:** Der Vertrag basiert auf dem Prinzip eines Jahreshaushaltes, der den vom Vertragspartner erklärten Kosten entspricht.

Die Zahlungsbedingungen sind wie folgt für jede jährliche Verlängerung des Vertrages: Zahlung von 30 % der jährlichen Haushaltsmittel als Anzahlung und dann vierteljährliche nachträgliche Zahlungen auf der Grundlage der vom Vertragspartner für den Restbetrag vorgelegten Abrechnungen.
13. Im Falle von Bietergemeinschaften ist eine einzige Rechtseinheit der Kommission gegenüber für den Auftrag verantwortlich.
14. **Auswahlkriterien:** Die Bieter müssen ihre berufliche, wirtschaftliche, finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit durch die Vorlage folgender Unterlagen nachweisen:

Gewerbliche Eignung:

 - Auszüge aus der Eintragung im Handelsregister,
 - Satzung,
 - Namen und Posten der Mitglieder der Führungsgremien.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

 - Bilanzen der zwei letzten Jahre.

Fachliche Leistungsfähigkeit:

 - Nachweis der Erfahrung und der spezifischen Sachkenntnis auf dem Gebiet der Entwicklung audiovisueller Werke,
 - Lebensläufe der Mitglieder des Führungspersonals und des beratenden Personals mit Angabe ihrer Sprachkenntnisse und ihrer Berufserfahrung im Bereich der Entwicklung audiovisueller Werke,
 - Nachweis der Erfahrung auf dem Gebiet der Verwaltung öffentlicher Gelder,
 - Nachweis der Erfahrung auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit.

Ausgeschlossen von der Ausschreibung werden Bieter mit einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung zu einem privaten oder öffentlichen Anbieter des entsprechenden Wirtschaftszweiges.
15. Die Bieter müssen ihr Angebot bis zum 23. 11. 1996 aufrechterhalten.
16. **Zuschlagskriterien:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien erteilt:
 - Eignung des vorgeschlagenen Arbeitsplans,
 - Eignung der spezifischen Erfahrung des Bieters auf dem Gebiet der Entwicklung audiovisueller Werke,
 - Fähigkeit des Bieters schnell auf die Anweisungen und Vorladungen der Kommission zu reagieren,
 - finanzielle Bedingungen.
- 17.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 22. 12. 1995.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 22. 12. 1995.

Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Vertrieb“

Offenes Verfahren

(96/C 2/08)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD X „Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien“, Verwaltungseinheit „MEDIA-Programm“, Herrn Jacques Delmoly, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
Tel. (32-2) 295 84 06. Telefax (32-2) 299 92 14.
2. **Kategorie der Dienstleistungen und Beschreibung:** Das Programm Media II (1996-2000) basiert auf zwei getrennten Entscheidungen des Rates:
 - a) ein Schulungsprogramm für die Angehörigen von Berufen der europäischen Industrie für audiovisuelle Programme (Media II - Schulung), ausgestattet mit 45 000 000 ECU;
 - b) ein Programm zur Förderung der Entwicklung und Verbreitung europäischer audiovisueller Werke (Media II - Entwicklung und Verbreitung), ausgestattet mit 265 000 000 ECU.

Im Rahmen des Programms Media II will sich die Kommission die technische Unterstützung einer Einrichtung sichern, die sie bei Aufgaben unterstützen soll, die für die Durchführung des Teiles „Vertrieb“ des Programms nötig sind. Diese Aufgaben können wie folgt zusammengefaßt werden (dabei ist die Liste keinesfalls erschöpfend):

 - allgemeine Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Programm stehen,
 - technische Analyse der Subventionsanträge, die von den europäischen Angehörigen der entsprechenden Berufe auf dem Gebiet des Vertriebs von europäischen audiovisuellen Werken eingereicht wurden,
 - Betreuung der durch die Kommission ausgewählten Projekte sowie die zugehörige technische Verwaltung der Projekte,
 - Überwachung des Marktes des Vertriebs audiovisueller Werke,

Die Kommission ist allein für die Durchführung der Entscheidungen des Rates verantwortlich.

In der zentralen Gütersystematik werden die entsprechenden Dienstleistungen unter die Referenznummern 864, 865 und 866 eingeordnet.

Ausschreibung Nr. PO/95-121/D4.
3. **Ausführungsort:** Der Sitz des Vertragspartners.
4. a), b), c)
5. Die Vorschläge der Bieter müssen die Gesamtheit der betreffenden Dienstleistungen abdecken.
6. Varianten sind nicht zulässig.
7. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und ist jährlich bis zu einer Höchstlaufzeit von fünf Jahren verlängerbar.
8. a) **Das Lastenheft ist erhältlich bei:** Herrn J. Delmoly, GD X „Information, Kommunikation, Kultur, audiovisuelle Medien“, Raum L-102 7/25, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Tel. (32-2) 295 84 06, Telefax (32-2) 299 92 14.
- b) **Schlußtermin für die Anforderung des Lastenheftes:** 12. 2. 1996.
- c)
9. a) **Schlußtermin für den Eingang der Angebote:** 23. 2. 1996.
- b) Die Angebote müssen an die unter Ziffer 8. a) angegebene Stelle übermittelt werden.
- c) Die Angebote müssen in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften abgefaßt sein.
10. a) Die Angebote werden von der zuständigen Stelle der GD X geöffnet; Vertreter der Bieter können an der Angebotsöffnung teilnehmen.
- b) Die Angebotsöffnung findet am 1. 3. 1996 (14.00) an folgendem Ort statt: 102, rue de la Loi, 8. Stock, Besprechungsraum, B-1040 Bruxelles.
- 11.
12. **Zahlungsbedingungen:** Der Vertrag basiert auf dem Prinzip eines Jahreshaushaltes, der den vom Vertragspartner erklärten Kosten entspricht.

Die Zahlungsbedingungen sind wie folgt für jede jährliche Verlängerung des Vertrages: Zahlung von 30 % der jährlichen Haushaltsmittel als Anzahlung und dann vierteljährliche nachträgliche Zahlungen auf der Grundlage der vom Vertragspartner für den Restbetrag vorgelegten Abrechnungen.
13. Im Falle von Bietergemeinschaften ist eine einzige Rechtseinheit der Kommission gegenüber für den Auftrag verantwortlich.
14. **Auswahlkriterien:** Die Bieter müssen ihre berufliche, wirtschaftliche, finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit

higkeit durch die Vorlage folgender Unterlagen nachweisen:

Gewerbliche Eignung:

- Auszüge aus der Eintragung im Handelsregister,
- Satzung,
- Namen und Posten der Mitglieder der Führungsgremien.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Bilanzen der zwei letzten Jahre.

Fachliche Leistungsfähigkeit:

- Nachweis der Erfahrung und der spezifischen Sachkenntnis auf dem Gebiet des Vertriebs audiovisueller Werke,
- Lebensläufe der Mitglieder des Führungspersonals und des beratenden Personals mit Angabe ihrer Sprachkenntnisse und ihrer Berufserfahrung im Bereich des Vertriebs und der Werbung für audiovisuelle Werke,
- Nachweis der Erfahrung auf dem Gebiet der Verwaltung öffentlicher Gelder,
- Nachweis der Erfahrung auf dem Gebiet der übernationalen Zusammenarbeit.

Ausgeschlossen von der Ausschreibung werden Bieter mit einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung zu einem privaten oder öffentlichen Anbieter des entsprechenden Wirtschaftszweiges.

15. Die Bieter müssen ihr Angebot bis zum 23. 11. 1996 aufrechterhalten.
16. **Zuschlagskriterien:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien erteilt:
 - Eignung des vorgeschlagenen Arbeitsplans,
 - Eignung der spezifischen Erfahrung des Bieters auf dem Gebiet des Vertriebs audiovisueller Werke auf verschiedenen Medien (Kino, Video, Fernsehen) und der Werbung,
 - Fähigkeit des Bieters schnell auf die Anweisungen und Vorladungen der Kommission zu reagieren,
 - finanzielle Bedingungen.
- 17.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 22. 12. 1995.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 22. 12. 1995.

Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Verwaltung“

Offenes Verfahren

(96/C 2/09)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD X „Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien“, Verwaltungseinheit „MEDIA-Programm“, Herrn Jacques Delmoly, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
Tel. (32-2) 295 84 06. Telefax (32-2) 299 92 14.
2. **Kategorie der Dienstleistungen und Beschreibung:** Das Programm Media II (1996-2000) basiert auf zwei getrennten Entscheidungen des Rates:
 - a) ein Schulungsprogramm für die Angehörigen von Berufen der europäischen Industrie für audiovisuelle Programme (Media II - Schulung), ausgestattet mit 45 000 000 ECU;
 - b) ein Programm zur Förderung der Entwicklung und Verbreitung europäischer audiovisueller Werke (Media II - Entwicklung und Verbreitung), ausgestattet mit 265 000 000 ECU.

Im Rahmen des Programms Media II will sich die Kommission die technische Unterstützung einer Einrichtung sichern, die sie bei Aufgaben unterstützen soll, die für die Durchführung des Programms nötig sind, und zwar insbesondere beim Finanzmanagement der Verträge, die zu seiner Ausführung abgeschlossen werden. Diese Aufgaben können wie folgt zusammengefaßt werden (dabei ist die Liste keinesfalls erschöpfend):

- Bereitstellung und Verwaltung eines zentralen DV-Systems,
- Vorbereitung der Zahlungsunterlagen,
- Einziehen der rückzahlbaren Darlehen.

Die Kommission ist allein für die Durchführung der Entscheidungen des Rates verantwortlich.

In der zentralen Gütersystematik werden die entsprechenden Dienstleistungen unter der Referenznummer 862 eingeordnet.

Ausschreibung Nr. PO/95-123/D4.

3. **Ausführungsort:** Der Sitz des Vertragspartners.
4. a), b), c)
5. Die Vorschläge der Bieter müssen die Gesamtheit der betreffenden Dienstleistungen abdecken.
6. Varianten sind nicht zulässig.
7. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und ist jährlich bis zu einer Höchstlaufzeit von fünf Jahren verlängerbar.
8. a) **Das Lastenheft ist erhältlich bei:** Herrn J. Delmoly, GD X „Information, Kommunikation, Kultur, audiovisuelle Medien“, Raum L-102 7/25, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Tel. (32-2) 295 84 06, Telefax (32-2) 299 92 14.
- b) **Schlußtermin für die Anforderung des Lastenheftes:** 12. 2. 1996.
- c)
9. a) **Schlußtermin für den Eingang der Angebote:** 23. 2. 1996.
- b) Die Angebote müssen an die unter Ziffer 8. a) angegebene Stelle übermittelt werden.
- c) Die Angebote müssen in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften abgefaßt sein.
10. a) Die Angebote werden von der zuständigen Stelle der GD X geöffnet; Vertreter der Bieter können an der Angebotsöffnung teilnehmen.
- b) Die Angebotsöffnung findet am 1. 3. 1996 (16.00) an folgendem Ort statt: 102, rue de la Loi, 8. Stock, Besprechungsraum, B-1040 Bruxelles.
- 11.
12. **Zahlungsbedingungen:** Der Vertrag basiert auf dem Prinzip eines Jahreshaushaltes, der den vom Vertragspartner erklärten Kosten entspricht.
Die Zahlungsbedingungen sind wie folgt für jede jährliche Verlängerung des Vertrages: Zahlung von 30 % der jährlichen Haushaltsmittel als Anzahlung und dann vierteljährliche nachträgliche Zahlungen auf der Grundlage der vom Vertragspartner für den Restbetrag vorgelegten Abrechnungen.
13. Im Falle von Bietergemeinschaften ist eine einzige Rechtseinheit der Kommission gegenüber für den Auftrag verantwortlich.
14. **Auswahlkriterien:** Die Bieter müssen ihre berufliche, wirtschaftliche, finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit durch die Vorlage folgender Unterlagen nachweisen:
Gewerbliche Eignung:
— Auszüge aus der Eintragung im Handelsregister,
— Satzung,
— Namen und Posten der Mitglieder der Führungsgremien.
Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
— Bilanzen der zwei letzten Jahre.
Fachliche Leistungsfähigkeit:
— Nachweis der Erfahrung auf dem Gebiet der Industrie der europäischen audiovisuellen Programme,
— Lebensläufe der Mitglieder des Führungspersonals und des beratenden Personals mit Angabe ihrer Sprachkenntnisse und ihrer Berufserfahrung im Bereich der Buchführung und Rechnungsprüfung,
— Nachweis der Erfahrung auf dem Gebiet der Verwaltung öffentlicher Gelder,
— Nachweis der Erfahrung auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit,
— Nachweis des Bestehens eines Netzes von Kontaktpersonen in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
Ausgeschlossen von der Ausschreibung werden Bieter mit einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung zu einem privaten oder öffentlichen Anbieter des entsprechenden Wirtschaftszweiges.
15. Die Bieter müssen ihr Angebot bis zum 23. 11. 1996 aufrechterhalten.
16. **Zuschlagskriterien:** Der Auftrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien erteilt:
— Eignung des vorgeschlagenen Arbeitsplans,
— Fähigkeit des Bieters schnell auf die Anweisungen und Vorladungen der Kommission zu reagieren,
— finanzielle Bedingungen.
- 17.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 22. 12. 1995.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 22. 12. 1995.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/B/949 (Verwaltungsamtsräte (B 1) (weiblich/männlich) österreichischer Staatsangehörigkeit)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 264 A vom 11. Oktober 1995)

sowie

Berichtigung der Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/B/950 (Verwaltungsinspektoren (B 3/B 2) (weiblich/männlich) österreichischer Staatsangehörigkeit)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 266 A vom 13. Oktober 1995)

(96/C 2/10)

Seite 11, Punkt V. B. MÜNDLICHE PRÜFUNG

Dieser Punkt wird wie folgt ergänzt:

„1. **Art der mündlichen Prüfung**

Bei der mündlichen Prüfung handelt es sich um ein Gespräch . . .

in einem multikulturellen Rahmen anzupassen.

2. **Bewertung**

Für die mündliche Prüfung werden zwischen 0 und 50 Punkten vergeben (erforderliche Mindestpunktzahl 30).“
